



Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrei St. Katharina von Siena, Bremen

Stand: Juli 2022

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) der Pfarrei St. Katharina von Siena, Bremen – Juli 2022

Genehmigt durch den Kirchenvorstand im Mai 2022, genehmigt durch das Pastoralteam im Juni 2022, genehmigt durch den Pfarrgemeinderat am 7.7.2022

- I. Einleitung
- II. Daten zur Pfarrei
- III. Mitarbeiter*innen der Pfarrei St. Katharina
- IV. Begriffsklärungen
- V. Risikoanalyse und Weg zum ISK
- VI. Kommunikation und Beschwerdewege
- VII. Räumlichkeiten
- VIII. Räumliche und bauliche Gegebenheiten
- IX. Umsetzungsschritte
- X. Beratung und Abstimmung in den Gremien sowie Veröffentlichung und transparenter Umgang mit Vorkommnissen
- XI. Umgang mit den Ergebnissen

Institutionelles Schutzkonzept (Rahmenordnung (RO) Prävention)

- 1. Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1 RO-Prävention)
- 2. Dritte (Pkt. 3.1.3 RO-Prävention)
- 3. Erweitertes Führungszeugnis (eFÜZ) und Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 RO-Prävention)
- 4. Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2 RO-Prävention)
- 5. Verhaltenskodex /Selbstverpflichtungserklärung (Pkt. 3.2 RO-Prävention)
 - 5.1. Verhaltensregeln (Pkt. 3.3 RO-Prävention)
 - 5.2. Verhaltenskodex, Teil II
 - 5.3. Gestaltung von Nähe und Distanz
 - 5.4. Sprache und Wortwahl

- 5.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
 - 5.6. Angemessenheit von Körperkontakten
 - 5.7. Achtung der Intimsphäre
 - 5.8. Zulässigkeit von Geschenken
 - 6. Umgang mit dem ISK, inbes. Verhaltenskodex
 - 7. Verhaltenskodex in Bezug auf Fahrten wie Ferienfreizeiten, ergänzend zusätzlich zu Teil I und II
 - Ferienfreizeiten – Fahrten mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, Schutzbefohlenen
 - 7.1. Sprache und Wortwahl
 - 7.2. Achtung der Intimsphäre
 - 8. Interaktion, Kommunikation
 - 9. Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten
 - 10. Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien
 - 11. Nachhalten des ISK
 - 12. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Pkt. 3.6 RO-Prävention)
 - 13. Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Beschwerdefall (Pkt. 3.4 RO-Prävention)
 - 14. Externe Ansprechpartner und Fachberatungsstellen
- Aufgabenübersicht

I. Einleitung

Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist die dauerhafte Sicherung der größtmöglichen Freiheit und Sicherheit aller Menschen der Pfarrei St. Katharina. Dazu soll dieses Dokument dienen und zur Sicherstellung des Zieles immer wieder überprüft werden.¹

¹ Siehe Abstimmung und Beratung in den Gremien, Kapitel X

Die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt. Dies muss das Anliegen der gesamten Pfarrei und aller in ihr tätigen Personen sein.

Das ISK soll die Auseinandersetzung mit Gegebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen vor Ort ermöglichen. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert auf, Verantwortung für die anvertrauten Menschen zu übernehmen. Es dient dem Etablieren eines wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgangs im Alltag der Pfarrei.

Für die Sicherung des Wohls und der Würde der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sehen wir es als unsere Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, die von Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung geprägt sind und somit sichere Erfahrungsräume darstellen. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Grenzüberschreitungen und jeglicher Form von Gewalt.

II. Daten zur Pfarrei

Die Pfarrei St. Katharina umfasst drei Kirchen-Standorte: das St. Joseph-Stift, St. Ursula und St. Georg. Dazu gehören die Bremer Stadtteile Gete, Schwachhausen, Riensberg, Horn-Lehe, Borgfeld und Teile von Oberneuland.

Im Gemeindeteil St. Ursula gibt es eine Kindertagesstätte und zwei Alten- und Pflegeheime; im Gemeindeteil St. Georg befindet sich ebenfalls eine Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätten befinden sich in Trägerschaft des Katholischen Gemeindeverbandes Bremen; die beiden Alten- und Pflegeheime, Haus Franziskus und Haus Elisabeth in Trägerschaft der Caritas bzw. Caritas und SKF. Diese Einrichtungen haben eigene Schutzkonzepte.

III. Mitarbeiter*innen der Pfarrei St. Katharina

Neben dem Pastoralteam sind die Beschäftigten der Pfarrei: Küster*innen, Pfarrsekretär*innen, Hausmeister*innen, Organist*innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Bereichen der Gemeindearbeit in den verschiedenen Gremien und

Gruppen: Kirchenvorstand (KV), Pfarrgemeinderat (PGR), Gruppenleiterrunde, Katechese, Erstkommunion, Firmvorbereitung, Messdiener, Kinderliturgie, Ferienfreizeit, Fahrten mit Kindern und Jugendlichen, Jugendgruppen, Krankenkommunion, Seniorengruppen, Sakramentenspendung, Chöre und Ausschüsse.

IV. Begriffsklärungen

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/ oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z. B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Emotionaler Missbrauch beginnt, wenn Haupt- oder Ehrenamtliche im pastoralen Dienst die Beziehung zu den ihnen anvertrauten Personen benutzen, um ihre persönlichen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o. ä. Interessen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen oder Bedürfnisse ist auch dann missbräuchlich, wenn dies von den anvertrauten Personen gewünscht oder unbewusst getan wird. Ferner zählen dazu finanzielle Vorteilsnahme, weltanschauliche, politische und religiöse Einflussnahme sowie sexuelle Angebote, Kontakte oder Beziehungen. Solche Handlungen können dem Gegenüber Schaden zufügen und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar.

Spirituellem Missbrauch meint die ›Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechtes‹. Das heißt, Menschen wird die Möglichkeit genommen, die zu ihnen passenden spirituellen Ressourcen zu wählen, um ihr Leben positiv zu deuten. Spirituellem Missbrauch gibt es in der Form, dem Anderen meine Entscheidung, die ich bei ihm für richtig halte, aufzuzwingen, statt ihm die Freiheit für eigene Orientierung zu lassen.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne deren Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Beispielsweise beginnt sie mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung. Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen sind im Strafgesetzbuch benannt.

Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

V. Risikoanalyse und Weg zum ISK

Die Risikoanalyse stellt ein Instrument dar, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen erkennbar zu machen. Dabei werden Organisationsstrukturen, alltägliche Arbeitsabläufe und der Umgang miteinander auf Risiken und Schwachstellen, die Gewalt und Machtmissbrauch ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft. Dieses geschieht auf verschiedenen Ebenen. Dabei sind sowohl die Menschen in der Pfarrei im Blick als auch die Strukturen; Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse etc.

Zunächst wurde in der Pfarrei eine für das ISK zuständige Gruppe gebildet. Diese hat sich einen Überblick über die Dokumente des ISK verschafft, sodann einen Überblick über die Veranstaltungen und Gruppen der Pfarrei. Es wurde eine Veranstaltung für die Pfarrei angeboten und ein Fragebogen für die Gruppen und für einzelne Personen entwickelt, sowohl digital als auch analog. Vertreter der Gruppe haben die Gruppen der Pfarrei besucht und mit ihnen zusammen den Fragebogen bearbeitet, einschließlich PGR und KV. Der Fragebogen wurde ausgewertet.

VI.. Kommunikation und Beschwerdewege

Die Kommunikations- und Beschwerdewege sind in der Pfarrei z.T. bekannt, müssen aber noch weiter bekannt und zugänglich gemacht werden.

VII. Räumlichkeiten

Die Risikoanalyse sieht besondere Gefährdungen in den Toilettenanlagen in St. Georg und St. Ursula, dem Kellerraum und Stuhllager in St. Georg, dem Beichraum in St. Georg, dem Raum oben links in St. Georg.

Besondere Aufmerksamkeit besteht auf Orten und Gegebenheiten besonderer Gefährdungen.

VIII. Räumliche und bauliche Gegebenheiten

Eine ausreichende Beleuchtung in Gängen, Fluren und dem Außengelände ist notwendig.

Bei seelsorglichen Gesprächen sollen Fenster Ein-/Ausblicke ermöglichen.

IX. schrittweise Umsetzung:

Aus der Risikoanalyse:

- Toilettensituation in St. Georg: umfassendere Bewegungsmelder anbringen
- Toilettensituation in St. Ursula: Sichtschutz Herrentoilette notwendig
- Außenbeleuchtung in St. Georg: Verbesserung, Ausweitung und zuverlässigere Beleuchtung
- Bestandsaufnahme der sich im Umlauf befindlichen Schlüssel des Gemeindehauses St. Georg

X. Beratung und Abstimmung in den Gremien sowie Veröffentlichung und transparenter Umgang mit Vorkommnissen

Nach der Verschriftlichung dieses ISK wird das vorliegende Dokument im Pastoralteam, im Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat besprochen.

In der Pfarrei St. Katharina soll die Qualität des ISK gesichert werden durch die angemessene Veröffentlichung und den Zugang zum ISK sowie die regelmäßige Überprüfung und stetige Aktualisierung. Das Team der Hauptamtlichen, Kirchenvorstand (KV) und Pfarrgemeinderat (PGR) besprechen das ISK alle 4 Jahre grundlegend neu und sind verantwortlich für diese Aktualisierung. Jedes Jahr wird das ISK durchgesehen und ggf. aktualisiert (Aktualisierung von Telefonnummern, Adressen, Ansprechpartnern), hierfür liegt die Verantwortung im Team der Hauptamtlichen.

Zudem wird im Team der Hauptamtlichen besprochen, ob Themen des ISK im vergangenen Jahr in der Pfarrei vorgekommen sind. Es folgt ein angemessener Bericht in den Kirchenvorstand und den Pfarrgemeinderat. Dort erfolgt die Entlastung für diesen Bericht.

Nach der Gründung des je neuen KV und PGR wird das ISK auf die Tagesordnung genommen und darauf hingewiesen. In der Mitte der Wahlperiode evaluieren KV und PGR, ob das ISK die beschriebenen Aufgaben des Schutzes sicherstellt und es wird ggf. aktualisiert, sowohl inhaltlich als auch redaktionell. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Neu-Vorlage des aktualisierten ISK zur neuen Genehmigung durch PGR und KV. Dies muss spätestens bei der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden. Bis das aktualisierte ISK genehmigt ist, bleibt das vorherige ISK in Kraft.

Das ISK wird veröffentlicht auf der Internetseite und in den Gemeindehäusern. Das ISK ist in den Pfarrbüros einzusehen.

XI. Umgang mit den Ergebnissen

Das ISK tritt in Kraft durch die Leitung der Pfarrei, den PGR und den KV und wird danach in allen Gruppen bekannt gemacht. Das ISK-Team besucht alle Gruppen der Pfarrei und stellt das ISK vor.

Das ISK ist für alle Gruppen der Pfarrei verbindlich und alle benannten Personen und Gruppierungen der Pfarrei müssen sich danach richten.

Die Pfarreileitung fordert, wenn nötig, die Verbindlichkeit des ISK ein.

Institutionelles Schutzkonzept (Rahmenordnung (RO) Prävention²)

Unser Selbstverständnis ist es sichere Räume zu schaffen, wo Menschen sich willkommen und wohl fühlen können. Es soll ein Ort von sicheren Begegnungsräumen sein, in denen eine Haltung des Willkommens, der Wertschätzung, des Respekt und der Achtsamkeit gelebt wird.

Dieses ISK bezieht sich auf alle pfarrlichen Aktivitäten.

1. Personalauswahl und -entwicklung (Pkt. 3.1 RO-Prävention)

Vor Beginn einer Tätigkeit wird mit neuen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen das Thema Grenzüberschreitungen, Prävention und dieses ISK besprochen und während der Dauer des Einsatzes in regelmäßigen Abständen thematisiert. Das wird dokumentiert. Das ISK wird zu Beginn der Tätigkeit ausgehändigt. Länge und Inhalte der Präventionsschulungen werden nach Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt. Das Nachhalten der Präventionsschulungen liegt in der Verantwortung des Pfarrers/der Leitung der Pfarrei.

Der Rechtsträger hat Sorge zu tragen, dass nur Personen mit persönlicher Eignung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingestellt werden bzw. ehrenamtlich tätig sein dürfen. Bei Einstellungs- und Klärungsgesprächen wird vom Pfarrer/von der Leitung der Pfarrei oder einer von ihm/ihr beauftragten Person auch das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt angesprochen.

2. Dritte (Pkt. 3.1.3 RO-Prävention)

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, kommen unsere Präventionsstandards analog zur Anwendung. Ihnen wird das ISK zugänglich gemacht und sie werden über die Gültigkeit des ISK in den pfarrlichen Räumen informiert.

² Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese

3. Erweitertes Führungszeugnis (eFÜZ) und Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.1 und 3.1.2 RO-Prävention)

Neue Mitarbeiter*innen müssen bei Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Im Abstand von fünf Jahren muss das erweiterte Führungszeugnis erneut vorgelegt werden.

Folgende Personengruppen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die für die Einsicht des Führungszeugnisses verantwortliche Person ist in der Tabelle (s.u.) aufgeführt:

Vorlage eines Führungszeugnisses	Einsicht nimmt
Hauptamtliche im Pastoralteam	Justitiar des Bistums
Alle weiteren Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinden	Herr Folker Schönigt (Jurist und Mitglied der Verbandsvertretung im KGV)
Mitarbeitende in den Kindergärten	Justitiar des Bistums
Alle Haupt- und ehrenamtlich Tätige, die nach Einschätzung/Prüfung zu Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den ihnen anvertrauten Personen eingesetzt werden.	Herr Folker Schönigt (Jurist und Mitglied der Verbandsvertretung im KGV)
Insbesondere alle Personen, die an Veranstaltungen/Fahrten mit Anvertrauten inkl. Übernachtung beteiligt sind	

Die Einforderung der Führungszeugnisse erfolgt durch die jeweilige zuständige hauptamtliche Person des Pastoralteams.

Ein erweitertes Führungszeugnis brauchen alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die volljährig sind und an Aktionen mit Übernachtung teilnehmen.

Osnabrück vom 18. Dezember 2019, Band 62, Nr. 23, Art. 205, Seiten 348 - 352)
(https://bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/Amtsblatt_11-2019-Intranet.2.pdf)

Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht rechtzeitig zu Beginn einer Tätigkeit möglich, muss eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden (siehe Anlage). Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4. Selbstauskunftserklärung (Pkt. 3.1.2 RO-Prävention)

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit neben dem erweiterten Führungszeugnis auch eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Vorlagepflicht besteht auch für Bestandsmitarbeiter*innen.

5. Verhaltenskodex /Selbstverpflichtungserklärung (Pkt. 3.2 RO-Prävention)

Der Verhaltenskodex (Teil I) im Sinne einer Selbstverpflichtung (siehe Anlage) beschreibt in mehreren Punkten die Verhaltensweisen, die das Handeln in unserer Pfarrei prägen soll. Entsprechend kommuniziert ist dieser Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Neben dem Allgemeinen -Teil I- ist zusätzlich der Verhaltenskodex -Teil II- durch Unterschrift anzuerkennen.

Der Teil II des Verhaltenskodex regelt für die Pfarrei-spezifisch ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Wichtig ist und bleibt neben den formalen Rahmenbedingungen die intensive Auseinandersetzung aller Beteiligten zum Thema des Schwerpunktes der präventiven Arbeit. Ziele sind u.a. Aufklärung und Sensibilisierung.

Verhaltenskodex

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere auch gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, der jeweiligen Situation entsprechend angemessene Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.³

³ Siehe Kapitel 14

Vorlage einer Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung	Prüfung/Ablage durch
Hauptamtliche im Pastoralteam	Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)
Alle Mitarbeiter*innen der Pfarrei	Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen:	Pfarrer (oder eine vom Pfarrer beauftragte Person)
<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenleiter*innen ab 15 Jahren⁴ - Küchenpersonal auf Ferienfreizeiten - Firm- und Kommunionkatechet*innen⁵ - Familiengottesdienstkreise - Begleiter*innen der Sternsinger⁶ - Verantwortliche der Krippenspiele⁷ - Familienmesskreise - Küster*innen 	

5.1. Verhaltensregeln (Pkt. 3.3 RO-Prävention)

Allgemeingültige Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bilden das Herzstück der kirchlichen Präventionsarbeit gegen grenzüberschreitendes Verhalten und sexualisierte Gewalt. Die hier aufgeführten Verhaltensregeln sind im Verhaltenskodex weiter konkretisiert.

Alle Verantwortungsträger haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen, die schutzbefohlenen Personen, weder in ihrer sexuellen noch psychischen noch spirituellen Integrität geschädigt noch gefährdet oder belästigt werden. Grundlage dafür ist der Verhaltenskodex St. Katharina. Die für ein Angebot Verantwortlichen haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen bekannt werden.

⁴ Ggf. für die Gruppe entsprechend angemessene andere Form

⁵ Ggf. für die Gruppe entsprechend angemessene andere Form

⁶ Ggf. für die Gruppe entsprechend angemessene andere Form

5.2. Verhaltenskodex, Teil II

5.3. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. findet nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und von innen verlassen werden können.
- Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen.
- Die Durchführung von bzw. Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig.
- In allen Gruppen und Aktivitäten pflegen wir miteinander einen respektvollen Umgang. Wenn es um die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei geht, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind zugänglich für andere. Ausgänge dürfen nicht versperrt werden.
- Wir nehmen individuelle Grenzverletzungen ernst und achten die Grenzen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang.
- Intime Kontakte zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen dürfen nicht entstehen.

5.4. Sprache und Wortwahl

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter (gleichaltrigen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Verbale und non verbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst werden.
- Die Beziehungen in Wort, Sprache und weiteren Gebieten müssen geprägt sein von Wertschätzung und Respekt. Scham- und

⁷ Ggf. für die Gruppe entsprechend angemessene andere Form

persönlichkeitsverletzende Ausdrücke sind zu unterlassen; verbalen und anderen Übergriffen muss Einhaltung geboten werden.

5.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computer-Software, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen.
- Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterialien mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelung zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Menschen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Ton – oder Fotomaterialien oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen anvertrauter Personen sowie von Betreuungs-/ Bezugspersonen während des Duschens, beim An- und Auskleiden, in unbekleidetem Zustand oder in anderen Situationen, in denen ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person verletzt werden könnte, ist unzulässig und verboten.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Erstellung und Nutzung von Filmen und Fotos.
- Wenn Fotos von Minderjährigen gemacht werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- Für alle Daten gelten die kirchlichen Datenschutzbestimmungen.

5.6. Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte haben immer altersgerecht und den jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille des Kindes, des Jugendlichen oder des schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren.
- Der Respekt vor den individuellen Grenzen darf nicht erst eingefordert werden müssen.

- Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Wir pflegen einen sensiblen Umgang mit Körperkontakt (z.B. bei Begrüßungen). Eine Ablehnung von Körperkontakt muss ausnahmslos respektiert werden.
- Körperkontakte sind ein sensibler Bereich. Die Wünsche nach Distanz und die Privatsphäre der anvertrauten Personen sind zu achten.
- Wenn von Seiten der Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Nähe gesucht wird (z.B. durch Umarmung), dann muss die Initiative dafür vom Kind, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausgehen und muss reflektiert werden. Übermäßige Nähe ist unzulässig, z.B. müssen Hilfen zum Ankleiden von Messdienern erst erfragt werden.

5.7. Achtung der Intimsphäre

- Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/ Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen. Insbesondere ein gemeinsames Duschen von anvertrauten Personen und Betreuungs-/ Bezugspersonen sind nicht erlaubt.
- Gemeinsames Umkleiden mit anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist nicht erlaubt.
- Zimmer bzw. Unterkunftsräume der anvertrauten Personen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind für anvertraute Personen und den Betreuungs-/ Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten beziehungsweise pädagogischer Notwendigkeiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Wir achten auf die persönlichen Grenzen anderer und sind gleichermaßen achtsam mit unseren eigenen Grenzen.

5.8. Zulässigkeit von Geschenken

- **Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugs-/Betreuungsperson stehen, sind nicht erlaubt.**
- **Mitarbeiter*innen/Ehrenamtliche dürfen von Dritten Belohnungen, Provisionen oder sonstige Vergütungen in Bezug auf ihre Tätigkeit bis zum Wert von 35 Euro annehmen. Bei höheren Summen muss der leitende Pfarrer informiert werden. Es dürfen keine Abhängigkeitsverhältnisse durch Geschenke oder Zuwendungen entstehen.**

Ende des Verhaltenskodex Teil II

6. Umgang mit dem ISK, insbes. Verhaltenskodex

Diese Verhaltenskodex gilt für alle Menschen, die sich in der Pfarrei engagieren und an den Angeboten/Veranstaltungen teilnehmen. Alle Mitarbeiter*innen der Pfarrei müssen daher diesem Verhaltenskodex bei Tätigkeitsbeginn zustimmen, diesen unterschreiben und danach handeln. Dieses wird durch die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nachgehalten und bei Klärungsgesprächen mit ehrenamtlich Aktiven wiederholt thematisiert. Jede*r Unterzeichnende bekommt ein Exemplar des Verhaltenskodexes. Weiterhin wird der Verhaltenskodex (in digitaler Form) zugänglich gemacht.

Der Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen der Pfarrei vorgelegt, insbesondere denjenigen, die im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral, punktuell oder regelmäßig Kontakt zu minderjährigen Schutzbedürftigen oder Erwachsenen haben. Der Verhaltenskodex soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen anbieten um Grenzverletzungen zu vermeiden. Der Kodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dar und muss als Voraussetzung für eine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen gelten.

Ziel ist, dass sich in der Pfarrei und bei den Menschen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von allen der Pfarrei anvertrauten Personen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Die Information der Personen über den Verhaltenskodex muss durch das Team der Hauptamtlichen dokumentiert werden. Die Dokumente werden im Pfarrbüro aufbewahrt.

7. Verhaltenskodex in Bezug auf Fahrten wie Ferienfreizeiten, ergänzend zusätzlich zu Teil I und II

Ferienfreizeiten – Fahrten mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, Schutzbefohlenen

Fahrten mit Übernachtungen mit genannten Personengruppen sind besonders sensible Bereiche und müssen gesondert betrachtet werden.

Für Ferienfreizeiten und Zeltlager hat die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück zusammen mit dem BDKJ und dem Diözesanjugendamt eine Handreichung rund um das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auf Freizeiten herausgegeben: <http://www.bistum.net/fix/files/990/artikel/doc/PR%C4VENTION%20Ferienfreizeiten-final%202019-05-10.pdf>

Diese wird regelmäßig überarbeitet und von den Verantwortlichen für Aktionen, Freizeiten und Veranstaltungen in den Strukturen der Pfarrei St. Katharina berücksichtigt und umgesetzt.

7.1. Sprache und Wortwahl

- **An geeigneter Stelle und im passenden Rahmen sollen die Vorfälle von auffälligem Verhalten in Sprache und darüber hinaus thematisiert werden. Im Team wird besprochen werden, wie eine angemessene Reaktion aussieht.**

7.2. Achtung der Intimsphäre

Persönlicher Schutzraum für die Teilnehmer (TN)

- **Schlafräume / Schlafzelte sind Schutzräume der dort schlafenden Personen. Sie sind keine Aufenthaltsräume für andere Personen, die nicht in diesem Zimmer / Zelt schlafen. Der Schutzraum muss gegeben sein und darf nicht erst eingefordert werden müssen.**

- Ggf. ist es nötig, dass Gruppenleiter*innen die Teilnehmer*innen-Zimmer betreten für Abendrituale oder wenn ein Teilnehmerkind Heimweh hat. 1:1 Situationen sind sensible Situationen, die wenn möglich vermieden werden sollen. Falls eine solche Situation aus dringenden Gründen nötig sein sollte, ist ein geeigneter Ort zu wählen, möglichst draußen und für andere Personen einsichtig.

Getrennte Schlafmöglichkeiten

- Bei Fahrten mit Übernachtung schlafen die Teilnehmer, die Kinder und Jugendlichen sowie die Gruppenleiter in geschlechtergetrennten Zimmern. Besuche untereinander auf den Zimmern sind zu unterlassen.
- Gruppenleiter und Teilnehmer dürfen nicht in denselben Zimmern schlafen. Entstehen Situationen, in denen dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, muss dies im Vorfeld den beteiligten Personen und Erziehungsberechtigten mitgeteilt und besprochen werden.
- Der Wunsch nach Privatsphäre der Teilnehmer muss im Blick behalten und gewahrt werden, ohne dass er erst eingefordert werden muss.

Duschsituation

- Gruppenleiter und Leitung dürfen nicht gemeinsam oder mit Teilnehmer*innen duschen. Nach Möglichkeit sollen getrennte Duschräume vorhanden sein; wenn dies nicht möglich ist, dann müssen getrennte Duschzeiten eingerichtet werden.
- Gemeinschaftsduschen oder einsichtige Duschen oder Duschen aus transparenten Duschwänden, die die Privatsphäre nicht wahren, sind nicht zulässig

Abschluss Verhaltenskodex Ferienfreizeit

8. Interaktion, Kommunikation

Einzelgespräche zwischen Betreuungs-/Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Bei körperlichen Kontakten/Berührungen jeglicher Art ist äußerste Zurückhaltung geboten. Kontakte müssen altersgerecht und angemessen sein und setzen die freie und erklärte

Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Der Wille der anvertrauten Person ist ausnahmslos zu respektieren. Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung untereinander geprägt zu sein.

9. Veranstaltungen, Ausflüge, Freizeiten

Anvertraute Personen sind insbesondere auch bei mehrtägigen Veranstaltungen von einer ausreichenden Anzahl von Betreuungs-/Bezugspersonen beiderlei Geschlechts zu begleiten. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu kommunizieren.

Sanitär- und vergleichbare Räumlichkeiten sind nicht von anvertrauten Personen und Betreuungs-/Bezugspersonen gemeinsam und/oder zeitgleich zu nutzen.

10. Gestaltung pädagogischer Programme, Verwendung von Arbeitsmaterialien

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Die Durchführung von/Aufforderung zu sogenannten Mutproben ist unzulässig. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computersoftware, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen. Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet, Foren) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig. Jede Form von Diskriminierung ist unzulässig.

11. Nachhalten des ISK

Kirchliche Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention Beachtung finden.

12. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (Pkt. 3.6 RO-Prävention)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Schulungen (wie z.B. Gruppenleiter*innen-schulung/JuleiCa) werden Bedarfe der Mitarbeiter*innen sowie der Ehrenamtlichen gelistet und nachgeachtet. Die Schulungen sollen auch die Bereiche Machtprevention und Gewalt sowie sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch umfassen.

Nach Bedarf werden entsprechende Schulungen, wenn möglich vor Ort bzw. auf Dekanatebene angeboten. Alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtliche werden bei Beginn ihrer Tätigkeit spätestens mit der Besprechung des verpflichtenden Verhaltenskodex für das Thema Prävention und sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Dabei geht es primär um eine Sensibilität und Bewusstseinsbildung für die Verantwortung gegenüber der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, denen wir Räume der Sicherheit und des Vertrauens anbieten wollen.

Die Gruppenleiter*innen nehmen im Rahmen ihrer Juleica-Ausbildung sowie durch Schulungen vor den Freizeiten an entsprechenden Maßnahmen teil. Mit den Gruppenleiter*innen wird die Präventionsthematik besprochen und die Gruppenleiter*innen darin geschult. Die Thematik wird mit den Gruppenleiter*innen vor den Ferienfreizeiten bearbeitet und (kritisch) reflektiert. Sie setzen sich inhaltlich mit den Präventionsfragen auseinander.

13. Vorgehensweise in einem Verdachts- oder Beschwerdefall (Pkt. 3.4 RO-Prävention)

Bezugnehmend auf den Pkt. 7 des Verhaltenskodex -Teil I- ist es notwendig zu wissen und festzulegen, wie in einem Vermutungs- bzw. Verdachtsfall von Grenzverletzungen, strafbaren sexualbezogenen Handlungen und/oder sonstigen (sexuellen) Übergriffen, sachgerecht umgegangen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass von Anfang an sachlich und diskret mit entsprechenden Hinweisen umgegangen, auch und um eine mögliche Vorverurteilung von beschuldigten Personen zu vermeiden.

Die Vorsitzenden des PGRs, des KV und das Pastoralteam sind innerhalb der Pfarrei ansprechbar. Wird eine Person aufgrund einer diesbezüglichen Beratungs- bzw. Beschwerde angesprochen, muss dies dokumentiert werden. Die Person, die sich beschwert, erhält eine Kopie der Dokumentation. Dafür wird ein Formular erstellt. Wendet sich eine Person an eine der benannten Personen, hat diese das Dokumentations-Formular zu erstellen. Das Original erhält die für den Beratungs- und Beschwerdeweg zuständige Person der Pfarrei, die das weiterbearbeitet. Die Person,

die sich beschwert, muss über das geplante Vorgehen informiert sein. Es muss auch der Ansprechpartner außerhalb der Pfarrei in Bremen genannt werden: Dieter Wekenborg, Diakon, 0421 324272 offene-tuer.bremen@t-online.de

14. Externe Ansprechpartner und Fachberatungsstellen

Koordinationsstelle zur Prävention sexueller Missbrauch im Bistum Osnabrück

Hermann Mecklenfeld,
0541-318 380
h.mecklenfeld@bistum-os.de

Christian Scholüke
Telefon: 0541 - 318-381,
E-Mail: c.scholueke@bistum-os.de

Unabhängige Ansprechpersonen im Bistum Osnabrück

Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt:

Antonius Fahnmann
Landgerichtspräsident a.D.
Telefon: 0800 - 7354120
E-Mail: fahnmann@intervention-os.de

Ansprechpersonen für Betroffene spirituellen Missbrauchs:

Dr. Julie Kirchberg
Theologin
Telefon: 0800 - 7354127
E-Mail: kirchberg@intervention-os.de

Ludger Pietruschka
Dipl. Theologe
Telefon: 0800 - 7354128
E-Mail: pietruschka@intervention-os.de

Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat:

Justitiar Ludger Wiemker
Domhof 2, 49074 Osnabrück
0541 318 130
l.wiemker@bistum-os.de

Brigitte Kämper
Domhof 2, 49074 Osnabrück
0541-318-133
b.kaemper@bistum-os.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (anonym und kostenlos): 0800-2255530

Leitfaden im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt

Nichts auf eigene Faust
unternehmen!

Ruhe bewahren!

- keine überstürzten Aktionen

Keine direkte Konfrontation
der/des Beschuldigten mit
dem Verdachtsfall

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! Verhalten
der potenziell betroffenen Menschen beobachten.

Möglichst Datum, Uhrzeit und die
geschilderte Fakten festhalten.

Keine eigenen Ermittlungen
zum vermeintlichen
Tathergang!

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!

Keine eigenen Befragungen
durchführen!

Sich selbst Hilfe und kompetente Unterstützung holen!

Keine Informationen an den
vermutlichen Täter*in!

Unter Wahrung strikter Verschwiegenheit sich mit einer
(Fach-)Person des Vertrauens besprechen, ob die
Wahrnehmung geteilt wird. Ungute Gefühle zur Sprache
bringen und den nächsten Handlungsschritt überlegen.

Im Falle eines Verdachtsfalls
im Zusammenhang mit einer
anvertrauten Person

Keine Konfrontation mit Bezugspersonen des/der
vermutlich Betroffenen mit dem Verdachtsfall!

Mit der Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen
und den Verdachtsfall anonymisiert besprechen.

Fachberatung einholen bzw.
Weiterleitung des Verdachts!

Bei Erhärtung des Verdachts direkte Kontaktaufnahme mit
den Ansprechpersonen des Bistums (siehe Kontaktdaten).

Hinweis: Das Wohl und der Schutz der Betroffenen muss
bei allem Handeln gewährleistet sein!

Aufgabenübersicht

Alle Personen der Pfarrei sowie Dritte	Beachtung und Einhaltung des ISK
Ehrenamtliche über 18 Jahren <u>mit</u> Übernachtung und Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Beginn der Tätigkeit sowie alle 5 Jahre Vorlage einer Selbstauskunftserklärung Vorlage des Verhaltenskodex
Ehrenamtliche <u>ohne</u> Übernachtung und Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen	Vorlage einer Selbstauskunftserklärung Vorlage des Verhaltenskodex
Angestellte der Pfarrei	Vorlage einer Selbstauskunftserklärung Vorlage des Verhaltenskodex
Pfarrer der Pfarrei	Zusammen mit dem KV, dem Pastoralteam und dem PGR Inkraftsetzung des neuen ISK bzw. des nach Änderungen erneuerten ISK Einforderung der erweiterten Führungszeugnisse entsprechend der Zuständigkeiten Einforderung der Selbstauskunftserklärung entsprechend der Zuständigkeiten Besprechung des ISK mit neuen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen entsprechend den Zuständigkeiten und Dokumentation darüber Wenn nötig Einforderung der Verbindlichkeit des ISK (siehe Kapitel XI.) Nachhalten der Präventionsschulungen (siehe Kapitel 1)
Hauptamtliches Pastoralteam	Einforderung der erweiterten Führungszeugnisse entsprechend der Zuständigkeiten

	Einforderung der Selbstauskunftserklärung entsprechend der Zuständigkeiten Zusammen mit dem KV und dem PGR, einschließlich des leitenden Pfarrers, Inkraftsetzung des neuen ISK bzw. des nach Änderungen erneuerten ISK Besprechung des ISK mit neuen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen entsprechend den Zuständigkeiten und Dokumentation darüber Vorlage einer Selbstauskunftserklärung Vorlage des Verhaltenskodex
Kirchenvorstand (KV)	Zusammen mit dem PGR Besprechung des ISK alle 4 Jahre Zusammen mit dem PGR Überprüfung des ISK jedes Jahr in Bezug auf Vorkommnisse, Telefonnummern, Ansprechpartner Zusammen mit dem PGR und dem Pastoralteam, einschließlich des leitenden Pfarrers, Inkraftsetzung des neuen ISK bzw. des nach Änderungen erneuerten ISK Sorge dafür tragen, dass nur Personen mit persönlicher Eignung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingestellt werden bzw. ehrenamtlich tätig sein dürfen
Pfarrgemeinderat (PGR)	Zusammen mit dem KV Besprechung des ISK alle 4 Jahre Zusammen mit dem KV Überprüfung des ISK jedes Jahr in Bezug auf Vorkommnisse, Telefonnummern, Ansprechpartner Zusammen mit dem KV und dem Pastoralteam, einschließlich des leitenden Pfarrers, Inkraftsetzung des neuen ISK bzw. des nach Änderungen erneuerten ISK.